

Susanna Niehaus
Renate Volbert
Jörg M. Fegert

Entwicklungs- gerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren

 Springer

Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren

Susanna Niehaus

Renate Volbert

Jörg M. Fegert

Entwicklungs- gerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren



Springer

Susanna Niehaus

Hochschule Luzern, Luzern, Schweiz

Renate Volbert

Charité Berlin, Berlin, Deutschland

Jörg M. Fegert

Universität Ulm, Ulm, Deutschland

ISBN 978-3-662-53862-3

ISBN 978-3-662-53863-0 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-53863-0

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer-Verlag GmbH Deutschland 2017

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Umschlaggestaltung: deblik Berlin

Fotonachweis Umschlag: © deblik Berlin

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer ist Teil von Springer Nature

Die eingetragene Gesellschaft ist: Springer-Verlag GmbH Deutschland

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Germany

Vorwort

Eine wesentliche Grundlage für den vorliegenden Text bildete ein von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich in Auftrag gegebenes Grundsatzgutachten¹ zur Befragung von Kindern. Da an die Verwertbarkeit von Aussagen aufgrund einer im deutschsprachigen Raum ähnlichen Rechtsprechung einerseits vergleichbare Anforderungen gestellt werden und andererseits Befragungsstandards in den drei deutschsprachigen Nachbarländern Österreich, (deutschsprachige) Schweiz und Deutschland fehlen, entstand die Idee, die grundlegende Herausforderung einer entwicklungsgerechten Befragung Minderjähriger länderübergreifend anzugehen und dabei gleichzeitig landesspezifische Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Ausgehend von einer vergleichenden Analyse der Gemeinsamkeiten und Unterschiede deutschsprachiger Länder hinsichtlich befragungsrelevanter strafprozessualer Maßnahmen zum Schutz minderjähriger Opferzeugen von Straftaten werden die für Befragungen Minderjähriger zentralen Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie, der Entwicklungspsychopathologie und der Aussagepsychologie für die Praxis aufbereitet und konkrete Tipps für deren praktische Umsetzung gegeben. Ein angehängtes Glossar soll dazu dienen, unvermeidbare Fachbegriffe sowie landesspezifische Bezeichnungen zu erläutern und den Text damit für unterschiedliche Disziplinen und unabhängig von der Landeszugehörigkeit lesbar zu machen.

Da wesentliche aussagerelevante Entwicklungsschritte bei normaler Entwicklung mit dem 12. Lebensjahr abgeschlossen sind und von Vertretern der am Ermittlungs- und Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen insbesondere Befragungen von jungen Kindern als sehr anspruchsvoll empfunden werden, wird hier besonders auf Kinder im Alter von 4–12 Jahren fokussiert, denn für diese Altersgruppe lassen sich aus entwicklungspsychologischen Erkenntnissen einige Besonderheiten der Befragung ableiten.

Dieses Buch richtet sich als Handreichung für die Praxis insbesondere an Personen, die mit der Durchführung der Erstbefragung von Minderjährigen betraut sind, welche berichten, Opfer oder Zeuge einer strafbaren Handlung geworden zu sein. Angesprochen wird also eine sehr heterogene Leserschaft, denn in der Schweiz sind dies speziell zu diesem Zweck ausgebildete Strafverfolger (Polizei wie Staatsanwaltschaft), in Deutschland überwiegend Polizeibeamte und in Österreich im schonenden Umgang mit Kindern geschulte

1 Niehaus, Weber, Ziegenhain und Fegert (2014). Zur altersgerechten Befragung Minderjähriger im Strafverfahren – insbesondere gemäß Artikel 154 StPO. Unveröffentlichte Expertise. In Auftrag gegeben durch den ehemaligen Leitenden Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich, Dr. Andreas Brunner, Verwendung der entsprechenden Inhalte des Gutachtens für diese Publikation mit freundlicher Genehmigung durch den Leitenden Oberstaatsanwalt Herrn Beat Opplinger und Oberstaatsanwalt Herrn lic. iur. Martin Bürgisser.

Sachverständige (z. B. Kinderpsychiater, -psychologen oder -psychotherapeuten). Darüber hinaus kann diese Handreichung aber auch jenen Personen als Orientierung dienen, welche im weiteren Verlaufe eines Strafverfahrens minderjährige Aussagende befragen, und kann Staatsanwaltschaften, Gerichten sowie Verteidigung und Nebenklagevertretung auch Anhaltspunkte für eine evidenzbasierte Beurteilung der Qualität von Befragungssituationen bieten.

Susanna Niehaus, Renate Volbert und Jörg M. Fegert

Luzern/Berlin/Ulm im September 2016

Hinweis zum Text

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Buch überwiegend das generische Maskulinum. Dies impliziert immer beide Formen, schließt also die weibliche Form mit ein.

Inhaltsverzeichnis

1	Die Befragung Minderjähriger im Spannungsfeld zwischen Opferschutz und Strafverfolgung	1
2	Besondere Verfahrensbedingungen für minderjährige Opferzeugen in der Schweiz, in Deutschland und in Österreich	7
2.1	Deutschland	12
2.2	Österreich	14
2.3	Schweiz	16
2.4	Vergleichende Betrachtung	19
3	Besondere Belastungen minderjähriger Opferzeugen im Rahmen von Strafverfahren	21
4	Aussagerelevante Kompetenzen im Entwicklungsverlauf	27
4.1	Gedächtnis	30
4.2	Sprachliche und kommunikative Kompetenzen	33
4.3	Entwicklung der Täuschungsfähigkeit im Hinblick auf Verschweigen und Leugnen	37
4.4	Unterscheidung von Fakt und Fantasie	40
4.5	Emotionsentwicklung	42
5	Kindliche Suggestibilität und Suggestivität der Befragung	47
5.1	Suggestive Verhaltensweisen	48
5.2	Der Anteil der Befragten	52
5.3	Der Anteil der Befragenden	53
6	Zentrale Elemente einer fachlich fundierten Befragungspraxis	57
6.1	Vorbereitung	58
6.2	Einleitendes Gespräch und Rapportbildung	59
6.3	„Warming up“	62
6.4	Befragung zur Sache	65
6.5	Probleme der Befragungspraxis und Lösungsversuche	72
7	Warum Techniken allein nichts nützen – das Problem konfirmatorischer Prozesse und Überlegungen zu wirksamen Gegenmaßnahmen	77
8	Plädoyer für verbindliche Befragungsstandards	81
	Service-Teil	87

Die Befragung Minderjähriger im Spannungsfeld zwischen Opferschutz und Strafverfolgung

Werden Minderjährige im strafrechtlichen Kontext befragt, geht es oftmals um deren Aussagen zu Beobachtungen von Straftaten sowie zu eigenen Missbrauchs- oder Misshandlungserlebnissen (Scheidegger 2006).

Für Kinder, die geltend machen, Opfer einer strafbaren Handlung geworden zu sein, und im Rahmen eines Strafverfahrens belastende Aussagen tätigen, wird im Folgenden der in der aussagepsychologischen Literatur übliche Begriff des „Opferzeugen“ verwendet. Der Begriff „Zeuge“ wird dabei in Anlehnung an Donatsch (2010) im juristisch-utechnischen Sinne verwendet. Die Autoren verstehen diesen Begriff in Abgrenzung zur Kritik Rohmanns (2014) im Gegensatz zum Begriff des „Opfers“ oder der „Geschädigten“ bzw. „Verletzten“ als hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes der Bekundungen neutrale Bezeichnung, da es sich bei Opferzeugen um Personen handelt, die Zeugnis darüber ablegen, Opfer einer Straftat geworden zu sein. Der Begriff impliziert nach unserem Verständnis somit zunächst allein die Selbstzuschreibung der Opfereigenschaft, nicht jedoch deren Fremdzuschreibung.

In der Schweiz, in Österreich und in Deutschland berichtet jährlich eine nicht unbedeutende Anzahl von Kindern gegenüber Ermittlungsbehörden von Missbrauchs- oder Misshandlungserlebnissen. So werden beispielsweise allein in Zürich im Jahresmittel rund 250 Befragungen¹ gemäß Art. 154 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)² durchgeführt (Oertle 2009). Eine besondere Herausforderung stellen dabei Befragungen im Zusammenhang mit in Frage stehenden Straftaten gegen die sexuelle Integrität dar. Während körperliche Misshandlung oftmals sichtbare Spuren hinterlässt, ist dies bei sexuellem Missbrauch in der Regel nicht der Fall. Nur in einem sehr kleinen Teil der Verdachtsfälle sexuellen Kindesmissbrauchs finden sich eindeutige inkriminierende Beweismittel (etwa Spermaspuren), unbeteiligte Tatzeugen stehen bei derartigen Delikten in der Regel nicht zur Verfügung; es steht Aussage gegen Aussage. Oftmals liegt zudem von der beschuldigten Person außer einer Zurückweisung des Tatvorwurfs gar keine Aussage vor, wenn diese von ihrem Schweigerecht Gebrauch macht. Eine mögliche Verurteilung kann sich somit ausschließlich auf die belastende Aussage des Kindes stützen, sodass dessen Aussage besonderes Gewicht zukommt (Niehaus 2010; Oertle 2009; Steller 2008).

Von immenser Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die professionelle Erhebung und Dokumentation der formellen Erstaussage. Dies gilt insbesondere für die Schweiz, gemäß deren Strafprozessordnung Kinder aufgrund besonderer Schutzrechte nach Möglichkeit nur einmal zur Sache befragt werden sollen (Sutter 2011).³ Aber auch in Deutschland und Österreich kann die Qualität der ersten Befragung von entscheidender Bedeutung sein, zum einen für die Frage, ob überhaupt Anklage erhoben wird,

-
- 1 Seit Vereinheitlichung der Schweizerischen Strafprozessordnung im Jahre 2011 wird in der Schweiz einheitlich unabhängig vom Stand des Verfahrens der in den Nachbarländern unübliche Begriff der Einvernahme verwendet; aus Gründen der länderübergreifenden Lesbarkeit des Textes wird hier – sofern es nicht ausschließlich um das Schweizer Verfahren geht – der Begriff der Befragung gewählt, wobei hiermit jeweils die formelle Befragung gemeint ist.
 - 2 Art. 154 der Schweizerischen StPO enthält spezielle Schutznormen für Aussagende, die zum Zeitpunkt ihrer Aussage das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (z. B. Videoeinvernahme).
 - 3 In der Schweiz wird die sogenannte Standardisierte Erstbefragung (STEB), welche im Vorfeld eines Ermittlungsverfahrens stattfinden kann, in erster Linie von Sozialarbeitenden durchgeführt. Die STEB gilt nicht als erste Befragung im Sinne des Opferhilfegesetzes, dessen Bestimmungen und die Anforderungen des Strafprozesses sollen aber beachtet werden, damit die Aufnahmen in einem etwaigen späteren Strafverfahren verwendet werden können.

und zum zweiten dann, wenn im weiteren Verlauf des Verfahrens die Bedeutung von Auslassungen, Ergänzungen und Widersprüchen zu späteren Angaben zu bewerten ist. Aufgrund der besonderen Bedeutung der ersten dokumentierten Aussagen beziehen sich die folgenden Ausführungen und Praxistipps auf formelle Erstbefragungen im Vorverfahren.

Befragungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft dienen der Beweiserhebung im Vorverfahren, primäres Ziel ist eine möglichst umfassende Rekonstruktion des Sachverhalts, wobei dabei der besonderen Schutzbedürftigkeit des Opfers einer möglichen Straftat Rechnung getragen werden soll.⁴ Avisiert werden sollte über das kurzfristige Ermittlungsziel der Sachverhaltsaufklärung hinaus zudem das Erlangen einer Aussage, die den Beweiserfordernissen eines gerichtlichen Verfahrens auch standhalten kann. Erst diese Perspektivenerweiterung gewährleistet, „dass in der Vernehmung auch solche Aussagebesonderheiten erkannt, zugelassen und dokumentiert werden, die im Hinblick auf das Ermittlungsziel prima vista irrelevant erscheinen mögen, für die Wirklichkeitsrekonstruktion in foro jedoch von hoher Beweis- und Belegkraft sind“ (Greuel 2008, S. 229; vgl. auch Sutter 2011). Denn bei der eingangs beschriebenen Aussage-gegen-Aussage-Konstellation wird im Verlauf eines Strafverfahrens früher oder später die Frage der Glaubhaftigkeit der Angaben zentral. Und deren Beurteilung erfolgt in Deutschland, der Schweiz und in Österreich⁵ – sei es im Einzelfall mit oder ohne Zuhilfenahme aussagepsychologischer Sachverständiger – unter Bezug auf den Aussageinhalt (zur rechtswissenschaftlichen Bewertung z. B. Berlinger 2014; Pfister 2008; zum aussagepsychologischen Ansatz selbst z. B. Volbert und Steller 2014).

Glaubhaftigkeit

Es kann in diesem Rahmen keine ausführliche Darstellung des aussagepsychologischen Ansatzes erfolgen. Eine kompakte Einführung in die Thematik bietet Volbert (2010). Da der methodische Ansatz jedoch nicht allein im juristischen Schrifttum oftmals missverstanden und mehr oder weniger auf ein Auszählen von Qualitätsmerkmalen in verschriftlichten Befragungsprotokollen reduziert zu werden scheint, sei wenigstens der zentrale methodische Ansatz hier kurz benannt.

Hinsichtlich der Frage der Glaubhaftigkeit ist grundsätzlich zu prüfen, ob die in Frage stehende Aussage auch anders als durch einen tatsächlichen Erlebnishintergrund zustande gekommen sein kann. Hierfür sind fallspezifische Gegenhypothesen zur Erlebnishypothese abzuklären (Niehaus 2010; Volbert et al. 2010), welche sich den folgenden übergeordneten Gegenhypothesen zuordnen lassen: der Hypothese einer absichtlichen Falschdarstellung (Lügenhypothese) und der Hypothese, es handle sich um eine subjektiv für wahr gehaltene, auf einer vermeintlichen Erinnerung basierende Darstellung bzw. eine Pseudoerinnerung (Suggestionshypothese). Die fallrelevanten Gegenhypothesen bilden in ihrer Gesamtheit die im deutschen, schweizerischen und österreichischen Schrifttum als „Nullhypothese“ bezeichnete und bis zu deren Widerlegung geltende Grundannahme, es könnte sich um eine nicht erlebnisbegründete Aussage handeln.

Der aus der Inferenzstatistik stammende Begriff der „Nullhypothese“ wurde für diesen Kontext etwas unglücklich gewählt und wird deshalb zuweilen missverstanden. Der Begriff bezieht sich auf ein statistisches, Hypothesen überprüfendes Verfahren, bei dem berechnete Angaben z. B. zur Sicherheit einer Unterschiedshypothese und Aussagen über Fehlerwahrscheinlichkeiten gemacht werden. Prüft man zwei Häufigkeitsverteilungen, z. B. in zwei Stichproben, wird die Nullhypothese („Es besteht kein Unterschied zwischen den beiden Stichproben“) dann verworfen, wenn unter Berücksichtigung der vorher festgelegten Fehlerwahrscheinlichkeit eine unterschiedliche Verteilung festgestellt wird. Mit Über-

4 In der Schweiz soll dies beispielsweise formal durch das in Art. 154 StPO integrierte Opferhilfegesetz (OHG) sichergestellt werden.

5 Ebenso wie in den Niederlanden, England und Schweden (Köhnken 2004).

nahme des Begriffs der „Nullhypothese“ soll verdeutlicht werden, dass nicht nur geprüft wird, ob die vorhandenen Informationen mit der Wahrnehmung in Einklang zu bringen sind, sondern dass systematisch der Frage nachgegangen wird, ob die vorliegenden Informationen besser, ebenso gut, schlechter oder gar nicht mit anderen Annahmen (insbesondere der Lügen- oder der Suggestionshypothese) erklärt werden können. Es geht also um ein Abwägen der Wahrscheinlichkeit unterschiedlicher psychologischer Erklärungsmodelle, also letztlich um eine Priorisierung von Hypothesen aufgrund ihrer Kompatibilität mit den vorliegenden Befunden (Volbert 2012b). Bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung handelt es sich dagegen nicht um ein statistisches Testverfahren mit einer quantitativ abgesicherten Hypothesenüberprüfung. Deshalb wird hier in Anlehnung an Volbert (2010a) die bedeutungsgleiche Formulierung „Gegenhypothese(n) (bzw. Gegenannahmen) zur Erlebnisannahme bzw. Wahrnehmung“ präferiert.

Bei der Prüfung der Lügenhypothese gilt es, mit diagnostischen Mitteln abzuklären, ob die aussagende Person mit ihren spezifischen Kompetenzen und Erfahrungen unter den gegebenen Bedingungen der Aussageentstehung einerseits dazu in der Lage wäre, eine Aussage der vorliegenden Qualität auch ohne Erlebnisbezug vorzubringen, und ob andererseits auch in täuschungsstrategischer Hinsicht zu erwarten wäre, dass sie diese im Falle einer gezielten Falschaussage in der vorliegenden Art und Weise präsentieren würde. Allein im Zusammenhang mit diesem individuellen Kompetenz-Qualitäts-Abgleich unter Berücksichtigung täuschungsstrategischer Aspekte können Glaubhaftigkeitsmerkmale relevant werden, diese können somit ausschließlich der Widerlegung der Lügenhypothese dienen, sagen für sich genommen aber auch noch nichts über den Realitätsgehalt einer Aussage aus.

Es bleibt nämlich zu prüfen, ob Hinweise darauf vorliegen, dass es sich bei der vorliegenden Aussage um das Resultat suggestiver Prozesse handeln könnte. Hierfür sind die Bedingungen der Aussageentstehung sehr genau zu analysieren, die Aussagequalität hingegen ist nicht relevant. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang zudem, dass nicht allein eine Beeinflussung durch Dritte bzw. Fremdsuggestion zu einer nicht realitätsbezogenen Aussage führen kann, wie dies beispielsweise die entsprechende Formulierung eines Entscheids des Schweizerischen Bundesgerichts zu Bedingungen, unter denen eine aussagepsychologische Begutachtung angezeigt sei, nahelegt (BGE 118 Ia 28, 31 f. E. 1c). Bei Jugendlichen und Erwachsenen gilt es vielmehr, eine mögliche Selbstinduzierung nicht realitätsgebundener Erinnerungen (Autosuggestion) zu prüfen (Volbert 2010a).

Hieraus ergeben sich insofern weitere Implikationen für die Befragungspraxis, als die Qualität und die Verwertbarkeit einer Aussage maßgeblich von den Bedingungen abhängen, unter denen diese zustande gekommen ist. Zur Sicherstellung einer späteren Verwertbarkeit erhobener Aussagen sind neben entwicklungspsychologischen und entwicklungspsychopathologischen nicht zuletzt spezifisch aussagepsychologische Erkenntnisse bei der Gestaltung einer Befragungssituation zu berücksichtigen. Nur dann, wenn Ermittlende mit Qualitätsmerkmalen von Aussagen vertraut sind, können sie diese Qualitätsmerkmale im Rahmen einer Befragung überhaupt zulassen, indem sie beispielsweise bei vermeintlichen Nebensächlichkeiten nicht unterbrechen, spontane Präzisierungen zulassen und als solche dokumentieren oder Aussagende zeitlich ungeordnet berichten lassen, ohne die Aussage künstlich zu strukturieren. Andererseits gilt es etwa, Ermittlende dafür zu sensibilisieren, dass sogenannte Glaubhaftigkeitsmerkmale ihre Bedeutung verlieren, wenn sie direkt erfragt werden. Durch kursierende Checklisten mit Glaubhaftigkeitsmerkmalen könnten diese nämlich hierzu verleitet werden (Niehaus 2007).

Fehler und Versäumnisse im Verlaufe des Vorverfahrens sind später bestenfalls noch unter Verlust wichtiger Beweispositionen zu revidieren (Füllkrug 1994; vgl. auch Melunovic 2017). Dies dürfte in besonderem Maße für Rechtssysteme gelten, in denen die Möglichkeit zur Erhebung der Angaben Minderjähriger aufgrund spezifischer Schutznormen stark reglementiert ist. So sollen Kinder gemäß Art. 154 der Schweizer StPO nach Möglichkeit einmal, höchstens aber zweimal zur Sache befragt werden, in

der Praxis wird oftmals nur eine einzige (zur späteren Verwendung audiovisuell dokumentierte) Aussage erhoben, dies in der Regel sehr früh im Vorverfahren⁶. Auch wenn diese Beschränkung angesichts der in der StPO vorgenommenen Differenzierung „...“, wenn eine schwere psychische Belastung durch die Einvernahme erkennbar ist“ keineswegs als normativ anzusehen ist⁷ (zum Ganzen Berlinger 2014), werden insbesondere unzulängliche Befragungen von Kindern beim Verdacht des sexuellen Missbrauchs nicht zuletzt aus diesem Grunde als besonders heikel angesehen (Walder und Hansjakob 2012). Mit der Verwendung der audiovisuellen Befragung als „Konserve“ werden somit einerseits mögliche Belastungen durch eine Aussage vor Gericht – wie sie von kindlichen Opferzeugen im deutschen Strafverfahren erwartet werden – vermieden, andererseits steigen damit die Anforderungen an die Qualität der ein- bzw. zweimaligen Befragung enorm (vgl. Volbert und Pieters 1993), da der Ausgang des Strafverfahrens wesentlich von der Brauchbarkeit dieser audiovisuell dokumentierten Befragung abhängt (vgl. Oertle 2009; Scheidegger 2006).

Grundvoraussetzung des positiven Effekts dieser Schutzmaßnahme ist somit, dass die Vernehmungspersonen so ausgebildet sind, dass sie dazu in der Lage sind, gute, vollständige und weitestgehend suggestionsfreie Befragungen durchzuführen, da etwaige Fehler im Laufe des Verfahrens nicht mehr ausgeglichen werden können. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, können sich hieraus negative Konsequenzen für die Strafverfolgungspraxis ergeben (Volbert und Pieters 1993). Zentral wird somit die Frage, wie sich Aussagebedingungen herstellen lassen, die – unabhängig vom Erlebnisgehalt der Angaben – zur optimalen Nutzbarkeit⁸ kindlicher Aussagen beitragen.

Für eine optimale Befragung von Kindern sind entwicklungspsychologische und entwicklungspsychopathologische Erkenntnisse von großer Bedeutung. Werden diese bei der Gestaltung der Befragung sorgfältig berücksichtigt, kann auch das Potenzial sehr junger Kinder ausgeschöpft werden, über Erlebnisse auszusagen. Befragungsbedingungen, die die Gefahr erhöhen, dass im Kern erlebnisbasierte Angaben kontaminiert werden und zurecht Beschuldigte dadurch nicht mehr verurteilt werden können oder dass Angaben insgesamt lediglich Resultat suggestiver Befragungen sind und nicht tatsächliche Erlebnisse beschreiben, sollten dabei unbedingt vermieden werden (Volbert 2014a).

Im Anschluss an einen ländervergleichenden Überblick zu besonderen Verfahrensbedingungen, die in der Schweiz, in Österreich und in Deutschland für minderjährige Geschädigte gelten, werden in den folgenden Kapiteln zunächst die besondere Situation von Kindern in Strafverfahren und Entlastungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der rechtlichen Situation in den Blick genommen. Es folgt sodann eine Beschreibung

6 Das Vorverfahren entspricht in Deutschland und Österreich dem Ermittlungsverfahren, in der Schweiz wird innerhalb des Vorverfahrens unterschieden zwischen dem polizeilichen Ermittlungsverfahren und dem staatsanwaltschaftlichen Untersuchungsverfahren.

7 Wehrenberg, BSK StPO (Basler Kommentar der Strafprozessordnung, Niggli et al. 2014), Art. 154 N 16.

8 Der Begriff der Nutzbarkeit ist hier neutral zu verstehen. Durch angemessene Aussagebedingungen wird sowohl die Chance erhöht, dass eine erlebnisbasierte Aussage substantiiert werden kann, als auch die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass eine nicht erlebnisbasierte Aussage als solche identifiziert werden kann. Beide Möglichkeiten können im langfristigen Interesse der aussagenden Person liegen.